



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL ServiceDesk@itzbund.de

DATUM 30. September 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0228/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#00015#0228 – 0228/2021** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

**TARIC/EZT - Warenverkehr mit Simbabwe;
Anwendung des Registrierten Ausfuhrers (REX)**

Die EU-Kommission teilt mit, dass Simbabwe (ZW) im Rahmen des ESA das System des Registrierten Ausfuhrers (REX) mit Wirkung ab 01.07.2021 anwende (Mitteilung gemäß Artikel 18 Abs. 3 Protokoll 1 über die Ursprungsregeln zum Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Staaten des östlichen und südlichen Afrikas einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits (ESA); Bekanntgabe der Mitteilung 2021/C 390/03 vom 27.09.2021 im Amtsblatt der EU).

Präferenznachweise werden damit ausschließlich durch den Ausführer in Simbabwe im Rahmen der Selbstzertifizierung ausgefertigt.

Eine seitens der EU-Kommission eingeräumte Übergangsregelung, in der auch die bisherigen Präferenznachweise, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung eines ermächtigten Ausführers, in der EU für eine Präferenzgewährung anerkannt werden konnten, endete am 26.09.2021.

Für die Gewährung einer Zollpräferenz für Waren mit Ursprung in Simbabwe sind als Ursprungsnachweise die folgenden TARIC-Unterlagencodierungen anzumelden:

„**N864**“ - Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier

in Kombination mit „**C100**“ - Nummer des registrierten Ausführers

oder

„**U162**“ - Erklärung auf der Rechnung oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, die durch einen Ausführer erstellt wurde, oder ein anderes Handelsdokument, weder im Rahmen des APS noch des EUR-MED, für einen Gesamtwert von Ursprungswaren von höchstens 6000 EUR.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 („N954“) darf seit dem 27.09.2021 nicht mehr präferenzbegründend anerkannt werden.

Im Auftrag

(Schmitt)